

**Satzung**  
**des Zweckverbandes**  
**„Interkommunaler Entwicklungsverband Weschnitztal“**

**§1**

**Mitglieder, Name, Sitz, Gebiet**

- 1) Die Gemeinden Mörlenbach, Rimbach und Fürth bilden aus Anlass der Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), in der jeweils gültigen Fassung, im folgenden Verband genannt.
- 2) Der Verband führt den Namen „Interkommunaler Entwicklungsverband Weschnitztal“ (IEW) und hat seinen Sitz in Rimbach.
- 3) Das Verbandsgebiet besteht aus den in der Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichneten Grundstücken der Gemarkungen Mörlenbach und Rimbach. Das Verbandsgebiet ist in dem anliegenden Lageplanausschnitt, der ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.
- 4) Weitere Gebiete in den Mitgliedsgemeinden können durch Beschluss der Verbandsversammlung aufgenommen werden, wenn es den Interessen des Verbandes und dessen Mitgliedskommunen entspricht.

**§2**

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

**§3**

**Aufgaben des Zweckverbandes**

Der Verband erfüllt für das Verbandsgebiet in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben:

- 1) Übernahme der Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne von § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Gebiet des Zweckverbandes „Interkommunaler Entwicklungsverband Weschnitztal“ (IEW). Der Verband tritt insofern für die Vorbereitung und Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung nach Teil I, Abschnitt 1, 3 und 4 des BauGB, die Umlegung nach § 45 (BauGB) und die Sicherung der Bauleitplanung nach Teil II BauGB sowie für die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach § 165 (BauGB) im Rahmen der gültigen Flächennutzungspläne für die Verbandsmitglieder an deren Stelle. Für Bebauungsplanverfahren die im Gebiet des Zweckverbandes vor dem Inkrafttreten der

Zweckverbandssatzung bereits förmlich eingeleitet wurden, werden die begonnenen, gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte durch die dafür zuständigen Beschlussorgane der Verbandsmitglieder abgeschlossen. Die noch nicht begonnenen gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritte des Verfahrens werden durch den Zweckverband fortgeführt und abgeschlossen.

- 2) Herstellung und Unterhaltung der für das Gewerbegebiet erforderlichen Erschließungsanlagen, soweit die Erschließung kraft Gesetzes oder Vereinbarung nicht anderen Trägern obliegt. Hiervon umfasst sind die Erschließungsanlagen nach §§ 123 ff. BauGB, Maßnahmen für den Naturschutz nach §§ 135a-c BauGB und die Schaffung der Entwässerung und der Wasserversorgung sowie der Breitbandversorgung. Für Anlagen, die außerhalb des Verbandsgebietes errichtet werden, sind Verträge mit der jeweiligen Kommune, bzw. dem Abwasserverband oberes Weschnitztal abzuschließen. Gegebenfalls erfolgt die Erschließung abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf. Dem Zweckverband wird die Befugnis übertragen, für die ihm übertragenen Aufgaben Satzungen (Erschließungsbeitragssatzung, Satzung nach §§ 135a-c BauGB, Entwässerungsbeitragssatzung, Wasserbeitragssatzung und Straßenbeitragssatzung) zu erlassen, sowie den Anschluss- und Benutzungszwang zu regeln. Dem Zweckverband wird insoweit die Beitrags- und Gebührenhoheit übertragen.
- 3) Ankauf von Flächen und Vermarktung der Grundstücke. Hierzu kann sich der Verband Dritter bedienen.

Die Verbandsmitglieder stellen aus ihrem Eigentum die zur Durchführung der Aufgabe erforderlichen Grundstücke sowie die Möglichkeit des Anschlusses des Verbandsgebietes an ihre Einrichtungen und Anlagen nach Maßgabe gesondert abzuschließender Verträge dem Zweckverband zur Verfügung.

## **II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG**

### **§ 4**

#### **Organe des Verbandes**

Organe des Zweckverbandes sind

1. Die Verbandsversammlung (§§ 5–8)
2. Der Vorstand (§§ 9-13)
3. Die Geschäftsführung (§ 14)

## **§ 5**

### **Verbandsversammlung**

#### **Zusammensetzung, Stimmrecht**

- (1) Die Bezirksversammlung besteht aus 9 Vertreter/innen der Bezirksmitglieder. Jede Mitgliedskommune entsendet 3 Vertreter. Die Vertreter/innen werden im Verhinderungsfalle von Stellvertreter/innen vertreten. Die Vertreter der Bezirksversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vertreter/innen eines Bezirksmitgliedes können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Die Bezirksmitglieder können ihre Vertreter anweisen, wie diese in der Bezirksversammlung abzustimmen haben. § 15 (2a) KGG gilt entsprechend. Die Festlegung gilt nicht für Wahlen.
- (3) Jeder Vertreter muss im Gemeindegebiet des jeweiligen Mitgliedes wahlberechtigt nach § 30 Abs. 1 HGO sein.
- (4) Die Vertreter/innen sowie die Stellvertreter/innen der Bezirksversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Bezirksmitglieder aus ihrer Mitte für die Dauer deren Wahlzeit gewählt.
- (5) Die Bezirksversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Bezirksversammlung**

Die Bezirksversammlung ist Hauptorgan des Verbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für

1. Die Wahl des/ der Vorsitzenden, des / der stellvertretenden Vorsitzenden und des / der Schriftführers/in der Bezirksversammlung,
2. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Bezirksmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgabe,
3. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,
4. die Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des Verbandes,
5. den Erlass der Haushaltssatzung, der Nachträge und die Festsetzung des Investitionsprogramms,
6. den Erlass einer Geschäftsordnung,

7. die Festsetzung der Verbandsumlagen,
8. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen nach § 51 Nr. 5, 8, 9, 10, 15, 17 und 18 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO),
9. den Beschluss über alle nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung fallenden Aufgaben,
10. die Überwachung der Ausführung ihrer Beschlüsse,
11. die Auflösung des Zweckverbandes.

## **§ 7**

### **Verbandsversammlung**

#### **Vorsitzende/r, Einberufung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine(n) Schriftführer(in).
- (2) Die / der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Tage liegen. In eiligen Fällen kann die / der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Einladung die Einladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens am 2. Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn 2 Verbandsvertreter oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.
- (3) Zur ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung von dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Gemeinde Rimbach einberufen. Zu den weiteren konstituierenden Sitzungen nach Ablauf einer Wahlzeit lädt der/die bisherige Vorsitzende ein. Der/die Bürgermeister/in bzw. der/die bisherige Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung bis zur Wahl ihres / ihrer Vorsitzenden.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

## **§ 8**

### **Verbandsversammlung**

#### **Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und so viele Verbandsvertreter vertreten sind, dass auf sie mehr als die Hälfte der Stimmzahl entfällt; § 53 HGO gilt entsprechend.
- (2) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich oder in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; § 54 Abs. 1 Satz 2,3 und Abs. 2 HGO gilt entsprechend. Besteht bei mehr als der Hälfte der Verbandsversammlungsvertreter/innen ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsversammlungsvertreter/innen beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse, die die Änderung dieser Satzung oder die Änderung der Verbandsaufgaben betreffen sowie die Aufnahme neuer Mitglieder bedürfen der Dreiviertelmehrheit (mindestens 7 von 9 Stimmen) der satzungsmäßigen Stimmzahl.

## **§ 9**

### **Verbandsvorstand**

#### **Zusammensetzung, Stimmrecht, Amtszeit**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen der Verbandsmitglieder bzw. deren Stellvertreter/in im Amt.  
Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Verbandsvorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Verbandsvorsitzende/n auf die Dauer von 3 Jahren.
- (2) Jedes Mitglied des Verbandsvorstandes hat eine Stimme.
- (3) Die Verbandsvorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder weiter, längstens jedoch auf die Dauer von drei Monaten sofern es keine unbillige Härte darstellt.
- (4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## § 10

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandsatzung der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Aufstellung der Haushaltssatzung, der Nachträge und des Investitionsprogrammes,
2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. Einstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes sowie Erlass einer Dienstordnung,
4. Vorbereitung der Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,
5. Die Beantragung von Maßnahmen nach § 15 BauGB,
6. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach §§24 ff. BauGB.

Dem Vorstand können von der Verbandsversammlung durch Beschluss die Erledigung weiterer Aufgaben dauernd oder im Einzelfall übertragen werden. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

## § 11

### **Vorstand**

#### **Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

- (1) Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in leitet die Sitzungen des Vorstandes und beruft diesen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern. Zwischen Einladung und Sitzungstermin müssen drei Kalendertage liegen. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind; § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.
- (3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (4) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Verbandsvorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.

## **§ 12**

### **Verbandsvorsitzende/r, Geschäftsführer/in**

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus, soweit nicht der/die Geschäftsführer/in auf Beschluss des Verbandsvorstandes oder nach der von diesem erlassenen Geschäftsanweisung hiermit beauftragt ist.
- (2) Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Weisung des/der Verbandsvorsitzenden oder wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im Ganzen zu entscheiden hat, erledigt der/die Verbandsvorsitzende oder der/die Geschäftsführer/in, soweit er/sie hierzu durch Beschluss des Verbandsvorstandes oder die Geschäftsordnung beauftragt ist, die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig.
- (3) Der/die Verbandsvorsitzende oder der/die Geschäftsführer/in kann in dringenden Fällen, wenn die Entscheidung des Verbandsvorstandes nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er/sie hat unverzüglich dem Verbandsvorstand hierüber zu berichten.

## **§ 13**

### **Außenvertretung**

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband. Erklärungen des Verbandes werden in seinem Namen durch den/die Verbandsvorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Verbandsvorsitzende/n oder im Vertretungsfall von einem der weiteren Verbandsvorstandsmitglieder abgegeben.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem/der Verbandsvorsitzenden und dem/der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden oder von einem/einer dieser beiden und von einem weiteren Verbandsvorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für laufende Geschäfte der Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des S. 2 erteilt ist.

## **§ 14**

### **Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in und kann eine/n stellvertretende/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese erledigen die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in und der/die stellvertretende Geschäftsführer/in sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Außenvertretungsbefugnis des/der Geschäftsführers/in und des/der stellvertretenden Geschäftsführers/in gilt § 16 Abs. 2 Satz 5 KGG entsprechend.

## **§ 15**

### **Dienstkräfte des Zweckverbandes, Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere der Kassengeschäfte, vorrangig – vor verbandseigenen Einstellungen und Anschaffungen – der Bediensteten und Einrichtungen der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Bergstraße oder einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen.

## **§ 16**

### **Niederschriften**

- (1) Über die Verhandlungen der Versammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Anwesenheit, Verhandlungsgegenstand, Beschlüsse und das Abstimmungs- und Wahlergebnis festzuhalten sind. Jedes Mitglied eines Verbandsorgans kann verlangen, dass seine Abstimmung festgehalten wird. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsorgane zuzuleiten.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem / der Schriftführer/in des jeweiligen Zweckverbandsorgans zu unterzeichnen. § 61 HGO gilt entsprechend.
- (3) Gegen die Niederschrift können Einwendungen erhoben werden. Über diese entscheidet die Versammlung bzw. der Vorstand in der nächsten Sitzung.

### **III. VERBANDSWIRTSCHAFT, DECKUNG DES FINANZBEDARFS**

#### **§ 17**

##### **Verbandswirtschaft**

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft (sechster Teil der Hessischen Gemeindeordnung) nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß anzuwenden. Auf die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung Anwendung (§92 Abs. 3 Satz 2 HGO). Im Übrigen gelten die §§ 92 - 114 HGO und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

#### **§ 18**

##### **Finanzbedarf, Umlagen**

- (1) Der Verband hat vorrangig alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und die staatlichen Zuschussprogramme sowie sonstige Zuschüsse und Beiträge auszuschöpfen.
- (2) Soweit seine sonstigen Erträge/Einzahlungen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich
  - a. eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für diesen Aufwandsbereich im Ergebnishaushalt deckt und
  - b. bei Bedarf eine Investitionskosten- bzw. Kapitalumlage für die Deckung der Auszahlungen im Finanzhaushalt.
- (3) An der Verwaltungs- und Betriebskostenumlage sowie der Investitionskosten- bzw. Kapitalumlage beteiligen sich die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen.
- (4) Die Höhe der jährlichen Umlagen wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die festgesetzte Jahresumlage ist jeweils in gleichen vierteljährlichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

#### **§ 19**

##### **Verteilung der Einnahmen aus dem Verbandsgebiet**

- (1) Die im Verbandsgebiet anfallenden Realsteuer-Ist-Einnahmen (1.1. – 31.12.) werden zu gleichen Teilen auf die Verbandsmitglieder verteilt. Es ist ein gemeinsamer Antrag der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 27 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zu stellen, um eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen des jährlichen kommunalen Finanzausgleichs (nach FAG) bei der Ermittlung der Steuerkraft jedes Verbandsmitglieds zu gewährleisten.

- (2) Sich unter Umständen ergebende Vor- und Nachteile außerhalb der Realsteuern (z. B. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer) werden nicht ausgeglichen.
- (3) Sonstige erzielte Überschüsse werden ebenfalls nach dem Aufwendungsschlüssel nach §18 Abs. 3 aufgeteilt.
- (4) Leistungen, die Standortgemeinden auf Ersuchen des Zweckverbandes für den Verband erbringen, sind der jeweiligen Gemeinde zu ersetzen. Grundlage für dieses Ersuchen bildet ein Beschluss des Vorstandes.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes erklären die Absicht, die Steuersätze, die mit der Ansiedlung von Betrieben im Verbandsgebiet verbunden sind, untereinander und mit dem Verband zu harmonisieren.

Sollte in Zukunft eine Änderung der rechtlichen Grundlagen die Festlegung einheitlicher Steuersätze (z.B. Gewerbesteuerhebesatz) in einem interkommunalen Gewerbegebiet ermöglichen, werden die Kommunen diese Aufgabe an den Zweckverband übertragen. In diesem Falle legt der Zweckverband die Höhe der Steuersätze durch Beschluss der Verbandsversammlung fest und überprüft bzw. passt die Höhe bei Bedarf bzw. spätestens alle 2 Jahre an.

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **§ 20**

##### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung und weitere Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden mit Abdruck in der „Odenwälder Zeitung“ und dem „Starkenburger Echo“ im Sinne von § 1 Abs. 1 der „Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmachungsVO)“ öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem das letzte die Bekanntmachung enthaltende Veröffentlichungsorgan erscheint.
- (2) Bekanntmachungsgegenstände (z. B. Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen), die sich für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden für die Dauer von einem Monat

- in der Gemeindeverwaltung Fürth, Hauptstraße 19, 64658 Fürth,
- in der Gemeindeverwaltung Mörlenbach, Rathausplatz 1, 69509 Mörlenbach,
- in der Gemeindeverwaltung Rimbach, Rathausstraße 1, 64668 Rimbach,

zu jedermanns Einsicht während der jeweilig bekanntgemachten Dienstzeiten öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekanntzumachen, dass die Bekanntmachung

vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (3) Der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Rimbach ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband nach Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen.

## **§ 21**

### **Verhalten der Verbandsmitglieder**

Die Verbandsmitglieder vereinbaren und verpflichten sich, sich gegenüber den im Gewerbegebiet anzusiedelnden Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

Die Verbandsmitglieder vereinbaren und verpflichten sich, Anfragen von ansiedlungswilligen Unternehmen von außerhalb der Verbandsmitgliedskommunen vorrangig im interkommunalen Gewerbegebiet zu bedienen.

## **§22**

### **Anwendung von Gesetzen**

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 sowie die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 23**

### **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Umlage auf diese verteilt. Eventuell verbleibende Verbindlichkeiten gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über. Die Verbandsmitglieder können eine andere Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.
- (2) § 8 Abs. 3 ist zu beachten.
- (3) Das bei Auflösung des Zweckverbandes im Eigentum des Zweckverbandes stehende Grundeigentum fällt dem Mitglied zu, auf dessen Gemeindegebiet das Grundeigentum belegen ist. Vermögensunterschiede sind gemäß der Umlage nach §18 Abs.3 auszugleichen.

## § 24

### Inkrafttreten

Die Zweckverbandssatzung tritt am Tag nach ihrer in allen drei Kommunen erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Rimbach, Datum

Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth

.....

Bürgermeister

.....

Erster Beigeordneter

Gemeindevorstand der Gemeinde Mörtenbach

.....

Bürgermeister

.....

Erster Beigeordneter

Gemeindevorstand der Gemeinde Rimbach

.....

Bürgermeister

.....

Erster Beigeordneter

Anlage 1: Geltungsbereich

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

